

Kfz - Leihvertrag

Zwischen dem

**Allgemeinen Studierendenausschuss der FH KL Standort Zweibrücken, (kurz: AStA)
Amerikastraße 1
66482 Zweibrücken**

und folgendem Entleiher:

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift		Telefonnummer

Der Entleiher hat sich mit einem gültigen Lichtbildausweis auszuweisen. Seine Zugehörigkeit zur Studierendenschaft KL Standort Zweibrücken belegt er mit einem gültigen Studierendenausweis.

1. Vertragslaufzeit

1.1 Der Verleiher stellt dem Entleiher das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen, ZW-H 448 für die Zeit vom _____ bis _____ zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

1.2. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand und die Abnutzung des Fahrzeuges erhebt der Verleiher eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €/Tag..

1.3. Der Entleiher ist berechtigt, einer weiteren Person das Führen des Fahrzeuges während der Verleihdauer zu gestatten. Diese Person heißt: _____
(Vorlage im Original, Kopie des Personalausweises sowie des Führerscheins wird hinterlegt).

2. Nutzungsbeschränkung

Der Entleiher, sowie die weitere zum Führen des Fahrzeuges berechnigte Person, dürfen das Fahrzeug nur in Deutschland führen.

3. Gesamtfahrtstrecke

Die Gesamtfahrtstrecke ist auf 200 km pro Tag beschränkt. Bei Überschreitung der Begrenzung ist folgende Vertragsstrafe zu leisten: 0,20 €/km über der berechtigten Gesamtfahrtstrecke.

4. Kraftstoff/Tankfüllung

4.1. Das Fahrzeug wird mit voll getanktem Kraftstofftank übergeben und muss in voll getanktem Zustand zurückgegeben werden.

4.2. Das Fahrzeug darf ausschließlich mit dem Treibstoff **Diesel** betankt werden.

5. Versicherung

Der Verleiher erklärt, es besteht für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung, sowie eine Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150€ und eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 500€.

6. Verkehrssicherheit

6.1. Der Entleiher hat vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges Sorge dafür zu tragen, dass das Fahrzeug sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet und Warndreieck, Warnweste und Verbandskasten sich im Fahrzeug befinden.

6.2. Kommt der Entleiher dieser Pflicht nicht nach und wird der Verleiher deshalb zu einem Ordnungswidrigkeitsbußgeld oder einem Verwarnungsgeld herangezogen, übernimmt der Entleiher die aus dem Bußgeldverfahren entstandenen Kosten, soweit sie nicht von einem Dritten getragen werden.

6.3. Der Entleiher ist von der Pflicht zur Übernahme der in 6.2. genannten Kosten befreit, wenn er nachweisen kann, dass er seinen Pflichten vertragsgemäß nachgekommen ist.

7. Fahrerlaubnis

7.1. Der Verleiher hat sich davon überzeugt, dass der Entleiher einen zum Führen dieses Fahrzeuges gültigen Führerschein besitzt.

7.2. Der Entleiher versichert, dass er über eine gültige Fahrerlaubnis für dieses Fahrzeug verfügt und er keinem Fahrverbot unterliegt. Der Nachweis der Fahrerlaubnis wird mittels Vorlage der Fahrerlaubnis erbracht. Eine Kopie der Fahrerlaubnis bleibt beim Verleiher.

7.3. Der Entleiher verpflichtet sich, den Verleiher umgehend zu informieren, wenn ihm während der Verleihdauer die Fahrerlaubnis – auch vorläufig – entzogen oder gegen ihn ein Fahrverbot verhängt wird. Der Entleiher verpflichtet sich, während der Dauer solcher Führerscheinmaßnahmen, das Fahrzeug nicht zu führen.

7.4. Der Entleiher hat sich gewissenhaft davon zu überzeugen, dass – sollte er einer dritten Person das Fahrzeug überlassen – die Person, welcher er das Fahrzeug überlässt, eine Fahrerlaubnis für das entliehene Fahrzeug besitzt.

8. Verhalten im Straßenverkehr

8.1. Der Entleiher verpflichtet sich, sämtliche straßenverkehrsrechtliche Regelungen zu beachten und die dem Fahrzeughalter obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Verkehrssicherheiten des Fahrzeuges zu übernehmen. Fahrten abseits befestigter Straßen und die Teilnahme an Rennveranstaltungen sind nicht gestattet.

8.2. Der Entleiher hat sich beim Rückwärtsfahren einweisen zu lassen.

8.3. Der Verleiher wird bei allen Ordnungswidrigkeiten (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung, Abstandsvergehen), bei denen der Fahrer nicht direkt ermittelt werden konnte, die Person als Fahrer benennen, die zum Tatzeitpunkt das Fahrzeug entliehen hat.

9. Fahrzeugbedienung und Pflege

Der Entleiher macht sich mit den Bedienungseinrichtungen und der Betriebsanleitung des Fahrzeuges vertraut und beachtet bei der Fahrzeugbenutzung die sich daraus ergebenden Pflichten.

10. Schadensfall

10.1. Bei Unfällen hat der Entleiher die Polizei zu verständigen und falls möglich, eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeizuführen. Ist eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht möglich, hat der Entleiher einen Unfallbericht am Unfallort zu erstellen. Der Verleiher ist unverzüglich über den Unfall zu informieren. Der Entleiher hat bei einem Unfall – außer bei Gefahr im Verzug – vor dem Einleiten von Abschlepp-, Reparatur- oder ähnlicher Maßnahmen Weisungen des Verleihers einzuholen.

10.2. Der Entleiher ist verpflichtet, fristgemäß vollständige und wahrheitsgemäße Schadensmeldungen bei dem Fahrzeugversicherer abzugeben. Der Verleiher hat eine Schadensminderungspflicht dahingehend, dass er, soweit wirtschaftlich sinnvoll, bei Bestehen einer Kaskoversicherung diese in Anspruch nimmt.

10.3. Der Entleiher ist dem Verleiher zum Ersatz sämtlicher aus einem Schadensfall entstehenden Sach- und Vermögensschaden (inklusive Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung) verpflichtet, soweit diese nicht von Dritten oder dem Fahrzeugversicherer getragen werden. Insbesondere werden von der Fahrzeugversicherung folgende Schäden nicht übernommen: Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeuges.

10.4. Sollte die Inanspruchnahme einer Versicherung zu einer Prämienhöhung führen, verpflichtet sich der Entleiher, die Mehrkosten auf Aufforderung und gegen Nachweis zu tragen.

11. Pannenfall

Sind Reparaturen am Fahrzeug notwendig, hat der Entleiher den Verleiher darüber unverzüglich zu informieren und dessen Weisung einzuholen, bevor ein Werkstattauftrag erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn ein zwingender Notfall vorliegt. In diesem Fall hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu informieren.

12. Reparaturkosten

Reparaturkosten, die der Entleiher durch übermäßige oder falsche Fahrzeugbedienung zu verantworten hat, hat er dem Verleiher zu ersetzen. Der Verleiher muss sich dabei eine eventuelle Wertverbesserung (neu für alt) anrechnen lassen. Reparaturkosten, die nicht auf eine Fehlbedienung des Fahrzeuges oder auf übermäßigen, fahrbedingten Verschleiß beruhen, trägt der Verleiher.

13. Ordnungswidrigkeiten

13.1. Wird der Verleiher wegen einer Ordnungswidrigkeit aufgrund Halterhaftung (insbesondere Parkverstöße), die während der Verleihdauer begangen worden sind, zu einem Verwarnungsgeld oder einer Ordnungswidrigkeitsbuße herangezogen, ist er berechtigt, das Bußgeld sowie die angefallenen Verwaltungsgebühren von dem Entleiher zu verlangen, soweit das Bußgeld nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verleihers beruht.

13.2. Wird das Fahrzeug wegen falschem Parkens abgeschleppt, hat der Entleiher die Kosten des Abschleppens zu zahlen.

14. Abhandenkommen des Fahrzeuges

14.1. Der Entleiher hat das Fahrzeug sowie das Lenkradschloss bei jedem Verlassen des Fahrzeuges zu verriegeln. Papiere und Schlüssel des Fahrzeuges hat immer der Entleiher bei sich zu führen.

14.2. Kommt das Fahrzeug abhanden, ist der Entleiher zum Wertersatz sowie jeder weiteren Schadenshaftung verpflichtet, soweit das Fahrzeug aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des Entleihers abhanden kommt.

15. Ende des Vertrages

15.1. Der Vertrag endet mit Ablauf der Verleihdauer. Es bedarf keiner ausgesprochenen Kündigung.

15.2. Das Fahrzeug ist in einem gereinigten Zustand (innen und außen) zurückzugeben.

Ort der Rückgabe: FH KL Standort Zweibrücken

15.3. Ist das Fahrzeug nicht ausreichend gereinigt, hat der Entleiher dies unverzüglich auf Weisung des Verleihers zu reinigen. Geschieht dies nicht, erhebt der Verleiher eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 €.

16. Vertragsstrafe bei nicht rechtzeitiger Rückgabe.

Wird das Fahrzeug nicht rechtzeitig zurückgebracht, zahlt der Entleiher pro Tag, an dem er mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug ist, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 €.

17. Kautions

17.1. Der Entleiher zahlt dem Verleiher eine Kautions in Höhe von 50 € bis zu 10 gefahrenen Kilometer, ansonsten eine Kautions in Höhe von 150,00 €.

Die Kautions wird nicht verzinslich angelegt.

17.2. Bei vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges wird dem Entleiher die Kautions wieder zurückerstattet.

17.3. Der Verleiher ist berechtigt die Kautions zurückzubehalten, soweit noch Ansprüche gegen den Entleiher offen sind bzw. mit offenen Ansprüchen zu verrechnen.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am

nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Entleiher

Verleiher

Übergabe des Fahrzeugs

Hiermit wird die Fahrzeugübergabe am _____ um _____ Uhr
bei einem Kilometerstand von _____ km bestätigt.

Der Verleiher übergibt dem Entleiher den Fahrzeugschein und einen
Fahrzeugschlüssel. Das Fahrzeug wird mit einem vollen Kraftstofftank übergeben.
Das Fahrzeug weist zum Zeitpunkt der Übergabe folgende Beschädigungen auf:

Ort, Datum

Entleiher

Verleiher

Rückgabe des Fahrzeugs

Hiermit wird die Fahrzeugrückgabe am _____ um _____ Uhr bei
einem Kilometerstand von _____ km bestätigt.

Der Entleiher übergibt dem Verleiher den Fahrzeugschein und einen
Fahrzeugschlüssel. Das Fahrzeug wird mit einem vollen Kraftstofftank übergeben.
Das Fahrzeug weist zum Zeitpunkt der Übergabe folgende Beschädigungen auf:

Ort, Datum

Entleiher

Verleiher